



Bern, 12. Mai 2011

Inländische Rückwaren

Aufhebung des Veranlagungstyps 4 im Import

Seit dem 28.02.2010 gilt für inländische Rückwaren folgende Regelung:

Bei der Veranlagung von inländischen Rückwaren unterscheiden sich die Voraussetzungen für die Zollbefreiung und die Mehrwertsteuerbefreiung.

Veranlagungstyp 10:

Inländische Rückwaren gemäss Zollrecht; Mehrwertsteuerbeträge < Fr. 100.- werden erhoben.

Veranlagungstyp 11:

Inländische Rückwaren gemäss Zoll- und MWST-Recht; Mehrwertsteuerbeträge < Fr. 100.- werden nicht erhoben.

Wie bereits mit dem Schreiben „[Information e-dec News \(21\)](#)“ angekündigt wurde, wird der Veranlagungstyp 4 **für den Import ab dem 01.07.2011 aufgehoben** und nicht mehr gültig sein.

Der Veranlagungstyp 4 wird für Einfuhrzollanmeldungen durch den Veranlagungstyp 11 ersetzt. Für Ausfuhrzollanmeldungen bleibt der Veranlagungstyp 4 bestehen, im Export stehen die Stammdaten Veranlagungstyp 10 und 11 nicht zur Verfügung.

Wir bitten Sie, zukünftig nur noch die Veranlagungstypen 10 und 11 für inländische Rückwaren zu verwenden.

Mit freundlichen Grüssen

KSC Kelpdesk